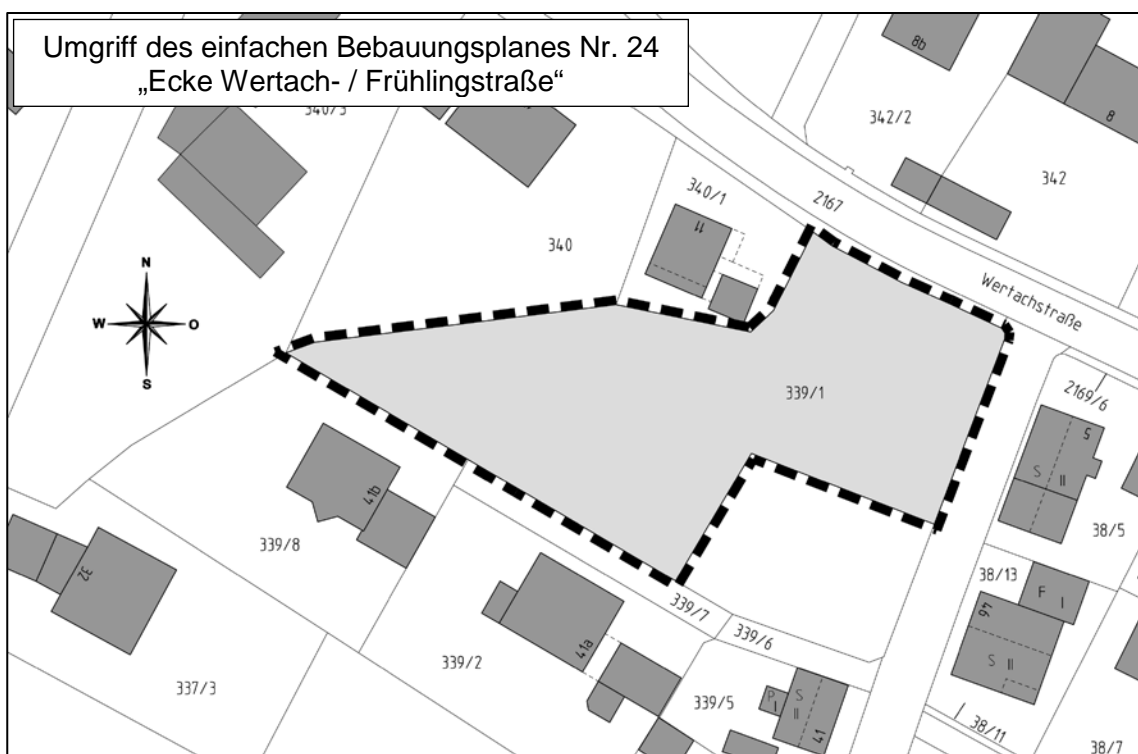




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“

Die Gemeinde Wehringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2022 den einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 05.05.2022, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 05.05.2022, wurde als Bestandteil des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“ gebilligt. Der einfache Bebauungsplan Nr. 24 umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 339/1 der Gemarkung Wehringen, im westlichen Teil von Wehringen, unmittelbar südlich der Wertachstraße und westlich der Frühlingstraße.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstraße 18, in 86517 Wehringen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ im Internet eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung

nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertach- / Frühlingstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wehringen, **12.05.2022**

angeheftet: _____

abgenommen: _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister